

SATZUNG
der
Musikschule Südliche Bergstraße

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz und Zweck des Verbandes

(1) Die Städte Walldorf, Wiesloch und die Gemeinden Nußloch, Sandhausen und St. Leon-Rot bilden unter dem Namen

"Musikschule Südliche Bergstraße"

einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ), der vorwiegend die Ausbildung von Kindern und Jugendlichen der genannten Gemeinden auf musikalischem Gebiet zur Aufgabe hat.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Wiesloch, Rhein-Neckar-Kreis.

§2

Aufgabe und Aufbau des Verbandes

(1) Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung, die sich vorwiegend an Kinder und Jugendliche richtet. Ihre Aufgabe ist die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenauslese und die Begabtenförderung sowie die vorberufliche Fachausbildung. Besonderes Anliegen der Musikschule ist, die Musikalität (möglichst bei vielen Kindern) und das Musikverständnis zu wecken. Der Unterricht wird als Gruppen- und Einzelunterricht erteilt. Für die Unterrichtsziele und -inhalte der einzelnen Stufen gelten die Rahmenlehrpläne des Verbandes Deutscher Musikschulen.

(2) Im Unterrichtsprogramm der Musikschule sollen die Ergänzungsfächer Theorie, Chor und Orchester und Kammermusik einen besonderen Platz einnehmen. Diese Fächer führen zu tieferem Verständnis musikalischer Zusammenhänge und zum aktiven Musizieren. Aus den gleichen Gründen fördert die Musikschule auch Vorspiele und Konzerte ihrer Teilnehmer.

Der Musikunterricht findet in Wiesloch, Walldorf, Nußloch, Sandhausen und St. Leon-Rot statt.

§3

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§4

Zusammensetzung und Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Wiesloch sowie dem Bürgermeister der Stadt Walldorf und den Bürgermeistern der Gemeinden Nußloch, Sandhausen und St. Leon-Rot.

Im Verhinderungsfalle treten an die Stelle des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister deren allgemeine Stellvertreter oder jeweils ein beauftragter Mitarbeiter nach § 53 GO.

Die Verbandsversammlung besteht außerdem aus 7 weiteren Vertretern. Hiervon stehen zu:

der Stadt Wiesloch	3,
der Stadt Walldorf	1,
der Gemeinde Nußloch	1,
der Gemeinde Sandhausen	1 und
der Gemeinde St. Leon-Rot	1 Vertreter.

Danach besteht die Verbandsversammlung aus 12 Vertretern. Im Verhinderungsfall treten an die Stelle der Vertreter deren Stellvertreter.

(2) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Weisung erteilen.

(3) Entsprechend der Anzahl der Vertreter in der Verbandsversammlung besteht folgende Stimmenverteilung:

die Stadt Wiesloch	4 Stimmen,
die Stadt Walldorf	2 Stimmen,
die Gemeinde Nußloch	2 Stimmen,
die Gemeinde Sandhausen	2 Stimmen,
die Gemeinde St. Leon-Rot	2 Stimmen.

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

§5

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bestimmt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes. Diese beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen.

Sie ist für den Erlaß von Satzungen zuständig und beschließt insbesondere über:

- a) Feststellung der Haushaltssatzung
- b) Feststellung der Jahresrechnung
- c) Erlaß und Änderungen von Satzungen
- d) Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters
- e) alle genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfte
- f) die Auflösung des Verbandes
- g) alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Zweckverband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.
- h) Die Einstellung, Entlassung, Vergütung und Beförderung bzw. Höhergruppierung Schulleiter.
- i) Festsetzung und Änderung der Honorarsätze für Lehrbeauftragte (Honorarkräfte)

§6

Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Der Geschäftsgang der Verbandsversammlung bestimmt sich nach § 15 Abs.1 - 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden durch schriftliche Einladung eines jeden Vertreters einberufen.

Die Einladung hat mindestens 1 Woche vor dem Sitzungstermin zu erfolgen

Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und die dabei gefaßten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Verbandsvorsitzenden und ein weiteres zu bestimmendes Mitglied der Verbandsversammlung zu beurkunden sind. Sie sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.

- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nicht-öffentliche darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelter erfordern.

§ 7

Beschlußfassung

- (1) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlage oder schriftlich im Wege des Umlaufs beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten ist und diesen mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen zusteht.
Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung Verbandsmitglieder nicht mit der für die Beschlußfähigkeit der Verbandsversammlung erforderlichen Stimmenzahl erschienen, kann der Verbandsvorsitzende unverzüglich eine zweite Sitzung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Verbandsmitglieder und die ihnen zustehenden Stimmen über die nicht erledigten Angelegenheiten Beschluß faßt. Bei der Einberufung der Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlußfassung ergibt.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Die Stimmen eines Mitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmen der Mitglieder in der Verbandsversammlung werden von den Bürgermeistern oder deren Stellvertreter abgegeben.
- (5) Die Verbandsversammlung stimmt offen ab, sofern kein Verbandsmitglied geheime Abstimmung beantragt. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen, es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl erhalten hat.

§ 8

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und ein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Verbandsvorsitzender soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Hauptamt aus, endet auch das Amt als Verbandsvorsitzender oder als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die restliche Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.

- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband. Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und vollzieht sie. In eigener Zuständigkeit erledigt der Verbandsvorsitzende die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, durch Verbandssatzung oder Beschuß der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
- (3) Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, ist der Verbandsvorsitzende zuständig für die Bewirtschaftung laufender Haushaltsumittel bis zu 25.000 € im Einzelfall. Ihm obliegt auch die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 10.000 € im Einzelfall sowie die unmittelbare Aufsicht über die Kassenführung. Der Verbandsvorsitzende ist ebenfalls zuständig für die Einstellung, Entlassung, Eingruppierung und Beförderung bzw. Höhergruppierung der Bediensteten des Zweckverbandes (ausgenommen Schulleiter), geringfügig Beschäftigten und Honorarkräften im Rahmen des Stellenplans.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeit, Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

- (1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für die Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften der GO für Baden-Württemberg entsprechend. Jedoch finden § 18 Abs.1 Nr. 4 und Abs.2 Nr. 1 der GO keine Anwendung, wenn die Entscheidung Verpflichtungen der Verbandsmitglieder betrifft, die sich aus deren Zugehörigkeit zum Zweckverband ergeben und für alle Verbandsmitglieder nach gleichen Grundsätzen festgesetzt werden.
- (2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung erhalten für Ihre Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung für Verdienstausfall, Aufwand und Reisekosten. Das Nähere ist durch Satzung zu regeln.

§ 10

Bedienstete des Zweckverbandes

- a) Der Zweckverband verfügt über eigenes Personal. Dies sind Beschäftigte der Verwaltung, angestellte Lehrkräfte und Lehrbeauftragte
- b) Die Verbandsversammlung bestellt eine/n Leiter/in der Musikschule. Sie/Er ist Vorgesetzte/r aller Beschäftigten.

§ 11

Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die jeweiligen Bestimmungen des Gemeindewirtschaftsrechts entsprechend mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans sowie der Jahresrechnung.
- (2) Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte des Verbandes werden von der Finanzverwaltung des Verbandsmitgliedes, in der der Zweckverband seinen Sitz hat, erledigt. Der Verband leistet hierfür einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag.
- (3) Die Eigenprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wiesloch. Bei der Prüfung hat ein Beauftragter der übrigen Verbandsmitglieder das Recht auf Akteneinsicht.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs

Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden kann, wird er von den Verbandsmitgliedern durch eine jährliche Umlage aufgebracht.

§ 13

Jahresumlage

(1) Der Verband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit die Zuweisungen Dritter, die Unterrichtsgebühren und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für das jeweilige Haushaltsjahr festzusetzen.

Die Höhe des Fixkostenanteils erfolgt die Aufteilung der Gesamtumlage entsprechend der Zahl der Belegungen und in Höhe des Anteils der variablen Kosten entsprechend der auf die Belegungen entfallenden Unterrichtseinheiten. Stichtag ist jeweils der 1. Tag des Haushaltsjahres.

(2) Die Umlage ist mit je einem Viertel am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des laufenden Haushaltjahres fällig. Solange die Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Verbandsmitglieder zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

§ 14

Satzungsänderung

Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 15

Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband neu aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart. Von der beitretenden Gemeinde kann ein Kapitalzuschuß verlangt werden, der im Sinne von § 9 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit die Vorteile und Nachteile der Beteiligten in angemessener Weise ausgleichen soll.

(2) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Verband aus, so kann ihm dieser eine angemessene Abfindung gewähren. Deren Höhe setzt die Verbandsversammlung unter Berücksichtigung des Maßes der bisherigen Beteiligung des ausscheidenden Verbandsmitgliedes am Verband und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen an der Mitgliedschaft im Verband fest.

§ 16

Entscheidung von Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern sowie den Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über das Recht zur Benützung der Verbandseinrichtungen und über die Pflicht zur Übernahme der Verbandslasten werden von den Verwaltungsgerichten im Parteistreitverfahren ausgetragen.

§ 17

Auflösung des Verbandes

- (1) Zum Beschuß über die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl erforderlich.
- (2) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Verbandsmitglieder aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Fünfjahresdurchschnitt der letzten Umlagen (§ 13).
- (3) Für Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinaus-wirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner, Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern bei der Auflösung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Sitzgemeinde. Die übrigen Verbandsmitglieder haben für ihren Anteil nach dem Maßstab des Absatzes 2 zu zahlen.
- (4) Das Recht der einzelnen Verbandsmitglieder auf Kündigung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.musikschule-suedl-bergstrasse.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können in der Verwaltung der Musikschule Südliche Bergstraße, Gerbersruhstr. 37, 69168 Wiesloch von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verbandssatzung vom 23. November 1972, staatlich genehmigt am 14. April 1973 und öffentlich bekanntgemacht am 21. April 1973, außer Kraft.

Wiesloch, den 25. November 1977

Der Verbandsvorsitzende

gez. Bettinger
Oberbürgermeister

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit Erlaß vom 13. Dezember 1977 Nr. 12-21/0882 die Gesetzmäßigkeit dieser Satzung bestätigt.

Die vorstehende Satzung wurde öffentlich bekanntgemacht:

in der Stadt Walldorf	im Amtsblatt	Nr. 51/52
in der Gemeinde Nußloch	im Amtsblatt	Nr. 52
in der Gemeinde St. Leon-Rot	im Amtsblatt	Nr. 52
in der Wieslocher Woche		Nr. 51

In dieser Satzung sind folgende Änderungssatzungen eingearbeitet:

1. *die 1. Änderung der Satzung vom 30. November 1981*
2. *die 2. Änderung der Satzung vom 23. August 1994*
3. *die 3. Änderung der Satzung vom 06. Dezember 1997*
4. *die 4. Änderung der Satzung vom 20. Juni 2002*
5. *die 5. Änderung der Satzung vom 26. Juni 2003*
6. *die 6. Änderung der Satzung vom 09. Juli 2009*
7. *die 7. Änderung der Satzung vom 13. Dezember 2018*
8. *die 8. Änderung der Satzung vom 10. Dezember 2020*
9. *die 9. Änderung der Satzung vom 27. November 2025*